

Siegfried Broß: Rechtliche Beurteilung des TTIP



Juristische Fachtexte zu Freihandelsabkommen

Siegfried Broß: *Rechtliche Beurteilung des TTIP*. Kurzvortrag bei der gemeinsamen TTIP – Veranstaltung der IHK Karlsruhe und der HWK Karlsruhe am 23. November 2015 in Karlsruhe. In: *Juristische Fachtexte zu Freihandelsabkommen (JFF)*. Hrsg. v. Berliner Wassertisch. Heft 1. Berlin, Februar 2016.

Download unter:

<http://www.berliner-wassertisch.info/wp-content/uploads/2016/02/BROSS-JFF-2016.pdf>

Impressum



Herausgeber:

Berliner Wassertisch

c/o GRÜNE LIGA Berlin e.V.

Prenzlauer Allee 8, 10405 Berlin

<http://berliner-wassertisch.info>

Satz und Layout:

Johanna Söhnigen



ISSN 2366-7737

Professor Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß:

Rechtliche Beurteilung des TTIP

Kurzvortrag

Kurzvortrag bei der gemeinsamen TTIP – Veranstaltung der IHK
Karlsruhe und der HWK Karlsruhe
am 23. November 2015 in Karlsruhe

Dr. Siegfried Broß

Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia – UII – Yogyakarta

Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau

Ehrevorsitzender der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe und der Deutschen Sektion der Internationalen Juristenkommission e. V.

Kurzvortrag bei der gemeinsamen TTIP – Veranstaltung der IHK Karlsruhe und der HWK Karlsruhe am 23. November 2015 in Karlsruhe

Rechtliche Beurteilung des TTIP

Eine seriöse Beurteilung des geplanten Freihandelsabkommens TTIP aus rechtlicher Sicht kann nur gelingen, wenn nicht Einzelfragen wie Schiedsgerichte, Investorschutz, Arbeits- und Umweltschutz oder die regulatorische Zusammenarbeit isoliert in den Blick genommen werden. Es ist vielmehr unabdingbar, ein solches Abkommen in einen umfassenden, weltumspannenden Zusammenhang zu stellen und vor dem sich dann ergebenden Hintergrund die Strukturen und Wirkmechanismen zu identifizieren. Es handelt sich der Sache nach nicht um Freihandel im herkömmlichen Sinn, also etwa Senken oder Beseitigen von Zollschränken wie auch von Kontingenten.

In Anbetracht der Breite und Tiefe der hier gegenständlichen Bereiche wird vielmehr eine Staatenverbindung geschaffen. Zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika würde ein Teilbundesstaat ins Leben gerufen, die Europäische Union würde zum Teil ein weiterer Bundesstaat der Vereinigten Staaten und die Vereinigten Staaten von Amerika würden zum Teil ein weiterer Mitgliedstaat der Europäischen Union. Ich unterscheide deshalb zunächst eine Makro- und dann eine Mikroebene.

I. Makroebene

1. Zunächst ist zu bedenken, dass es auf der obersten Ebene der Völkergemeinschaft die Vereinten Nationen gibt und zu deren Stützung zur Erhaltung und Sicherung des Weltfriedens eine Ebene darunter etwa die Welthandelsorganisation, den Internationalen Währungsfonds wie auch die Weltbank oder zum Schutz der Kultur die UNESCO oder zum Schutz der Flüchtlinge den UNHCR.

Mit Rücksicht darauf ist im wirtschaftlichen Bereich bei der Wahrnehmung von bilateralen oder multilateralen Beziehungen darauf Bedacht zu nehmen, dass hier keine gegenläufige Entwicklung initiiert und damit über diese zweite Ebene die oberste Ebene der Völkergemeinschaft geschwächt oder beschädigt wird. Solche Abkommen wie TTIP bedeuten zwangsläufig eine Blockbildung. Sie bergen jedenfalls ein diskretes Aggressionspotenzial in sich. Nicht beteiligte Staaten werden diskriminiert oder wenn – wie hier – anderen Staaten ‚Standards‘ aufgezwungen werden sollen, könnten sich diese zu einer Gegenblockbildung veranlasst sehen, wie Russland, die Volksrepublik China oder die BRIC-Staaten.

2. Für den friedlichen Umgang der Staaten untereinander liegt hier also ein nicht zu unterschätzendes Risikopotenzial. Ein ‚Mehrwert‘ im Vergleich zu einer Weiterentwicklung der Welthandelsorganisation ist nicht zu erkennen. Geostrategisch und geopolitisch ist das geplante Abkommen keineswegs abgesichert, aber es kann wegen der schon aufgezeigten Rahmenbedingungen auf der obersten Ebene der Völkergemeinschaft und den nachfolgend zu beschreibenden Rahmenbedingungen der EU-Verfassungsebene und der Verfassungsebene der Mitgliedstaaten der EU wie auch der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von vornherein nicht ohne erhebliche Unebenheiten gestaltet werden. Die aufgezeigten politischen Ungereimtheiten verhindern von vornherein eine überzeugende und in sich widerspruchsfreie normative Fassung.

Ungeachtet der vielen ‚vergemeinschafteten‘ Bereiche mit ansprechender Tiefe der Regelungen sind schon die zentralen Strukturen Investorschutz, Schiedsgerichte und regulatorische Zusammenarbeit nicht mit europäischem Verfassungsrecht, dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika und grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts in Einklang zu bringen.

II. Mikroebene

1. EU-Ebene

a) Die Grundlage für das Abkommen wird in Art. 207 AEUV gesehen. Zudem stützt sich die EU-Kommission auf das von den Mitgliedstaaten erteilte Verhandlungsmandat. Auf den ersten Blick mag das einleuchten, jedoch nicht bei näherer Betrachtung dessen, was schon vereinbart ist und was noch angestrebt werden soll. Es gilt hier – wie auch sonst im gesamten öffentlichen Recht einschließlich des Völkerrechts – die sogenannte materielle Betrachtungsweise. Das heißt, es kommt nicht auf das Etikett und das nach außen Verlautbarte an, sondern auf den Inhalt. Dieser hat zwar auch mit Handel und Wirtschaft zu tun, geht aber in verfassungswidriger Weise weit darüber hinaus. Es wird eine Staatenverbindung für die vereinbarten Bereiche, die nicht allein den Austausch von Wirtschaftsgütern zum Gegenstand haben, geschaffen.

Hierfür ist in struktureller Hinsicht eine Schiedsgerichtsbarkeit wie auch eine den Atlantik übergreifende kooperative Gesetzgebung unter Ausschluss von EuGH, nationalen Verfassungsgerichten, dem europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten wie auch der Gesetzgebungsorgane der Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen. Dafür enthält weder die EU-Verfassung eine Ermächtigung noch dürfen sich die Mitgliedstaaten der EU wie auch die Vereinigten Staaten von Amerika, wenn sie ihre Verfassungen ernst nehmen, an einer solchen Staatenverbindung beteiligen. Zudem sind Widersprüche gegen die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts und der in den Vereinten Nationen verbundenen Völkergemeinschaft offenkundig (Staatenverbindung mit Blockbildung innerhalb der Vereinten Nationen und Aggressionspotential).

b) In Anbetracht der Breite und Tiefe der vereinbarten Bereiche in TTIP wird eine die Europäische Union mit ihren 28 Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten von Amerika umfassende autonome Rechtsordnung geschaffen. In der Zukunft hätte sich alles, was sich die Parlamentarier auf europäischer Ebene nebst der Kommission wie auch die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Parlamente wie auch der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und der Kongress politisch gestaltend und in die Zukunft weisend für die Menschen, ihre Staaten und letztlich auch für die Weltgemeinschaft vorstellen, an dieser Vereinbarung auszurichten. Was aber vereinbart wurde und wie das in der Zukunft zu verstehen ist, bestimmen dann diese von den Wirtschaftsunternehmen und Vertragsbeteiligten nach deren Gutdünken zusammengesetzten Schiedsgerichte.

Es ist auch dem Laien, der nicht mit juristischen Delikatessen vertraut ist, offenbar, dass sich auf diese Weise der rechtsstaatlich demokratische Staat in den vereinbarten Bereichen – und diese umfassen den Wesenskern einer jeden rechtsstaatlich-demokratischen Staatsform – aufgibt und intransparenten wirtschaftlichen Interessengruppen ausliefert.

Man muss sich das vergegenwärtigen: Das Freihandelsabkommen TTIP überwölbt die gesamte Rechtsordnung einschließlich der Verfassung der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika mit einem die nationalen Parlamente, Verfassungsgerichte und alle sonstigen Verfassungsorgane bindenden Entscheidungen eines privaten Schiedsgerichts. Das gilt auch für CETA. Mehr ist hierzu nicht zu bemerken. Das Ungeheuerliche dieser Struktur spricht für sich. Im Übrigen ist das inzwischen ins Gespräch gebrachte Handelsgericht im selben Maße aus vergleichbaren Gründen bemakelt. Allein ein neu zu schaffendes Verfassungsgericht zwischen den Vertragsstaaten des TTIP innerhalb der geschaffenen autonomen Rechtsordnung würde rechtsstaatlich-demokratischen Anforderungen aber auch nur annähernd gerecht.

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat diese Problematik in seinem Gutachten vom 18. Dezember 2014 (auf der Grundlage des Art. 218 Abs. 11 AEUV) wegen des geplanten Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verdeutlicht (C-2/13). Trotz einer ausdrücklichen Ermächtigung in Art. 6 der Europäischen Verfassung hat er hier wegen des Übergangs der Deutungshoheit auch über den Inhalt der Europäischen Verfassung erhebliche Beanstandungen formuliert. Was die bisher propagierte Gerichtsbarkeit innerhalb von TTIP betrifft, liegen dazwischen Welten. Hierauf kann ich in der Diskussion näher eingehen.

2. Fehlentwicklungen auf der Völkerrechtsebene der UN

a) Deutschland gilt als ‚Erfinder‘ der privaten Schiedsgerichte im Zusammenhang mit internationalen Handelsabkommen. Ursprünglich im Jahre 1959 im Vertrag zwischen Deutschland und Pakistan ging es um den sogenannten Investorschutz. Das heißt: Der ausländische Investor sollte vor willkürlicher Enteignung seiner Investition geschützt und – weil es sich um einen unzuverlässigen Staat handele – insofern noch durch ein privates Schiedsgericht abgesichert werden. Schon damals beruhte – ungeachtet der völkerrechtlichen Rahmenbedingungen – diese Flucht des Staates in ein privates in erster und letzter Instanz entscheidendes Gremi-

um auf einem fundamentalen Fehlverständnis der rechtsstaatlich-demokratischen Grundlagen der zivilisierten Staaten. Zunächst hätte auffallen müssen, dass man mit einem privaten Schiedsgericht mit der Wahl des ‚eigenen Richters‘ gerade an die Mentalität und Strukturen angeknüpft hat, gegen die man sich und seinen nationalen Investor schützen wollte. Wer sich seinen Richter selbst aussuchen kann und ihn entlohnt, kann zu Recht erwarten, dass er auch willfährig ist.

b) Bemerkenswert ist insoweit, dass diese Problematik großen Teilen der Völkerrechts- und Staatsrechtswissenschaft schlicht entgangen und nicht geläufig ist. Vielmehr ist es interessierten Kreisen gelungen, diese Fehlentwicklung zu pflegen und zu großen wirtschaftlichen Erfolgen zu führen. Das Niveau der entsprechenden diese Entwicklung stützenden ‚wissenschaftlichen‘ Veröffentlichungen sprechen für sich.

So wurde nie die Frage gestellt, ob es sich seinerzeit im Ausgangspunkt überhaupt um eine schützenswerte Rechtsposition handele. Dem hat das Bundesverfassungsgericht im Verfahren zur Bananenmarktordnung die rechtsstaatlichen Grenzen aufgezeigt (BVerfGE 102, 147). Die dortigen Grundsätze gelten selbstverständlich auch für die Energiewende und erfreuen deshalb nicht alle Beteiligten und noch weniger, dass ich seinerzeit der verantwortliche Berichterstatter war.

Ungeachtet dessen sind viele Investitionen von vornherein nicht schützenswert, weil sie gegen elementare Grundsätze verstoßen. So ist der allgemeinen – allerdings wirtschaftlich sehr interessierten Öffentlichkeit – entgangen, dass Investitionen in den hier insoweit in Rede stehenden Staaten gegen ein Grundziel der Charta der Vereinten Nationen in Art. 1 Nr. 3 verstoßen. Es geht u. a. um wirtschaftliche, soziale und humanitäre Betätigung in der internationalen Zusammenarbeit. Des Weiteren verstoßen solche Investitionen gegen Art. 55 der Charta über die internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Immerhin stammt die Charta vom 26. Juni 1945 und damit lange vor dem genannten Abkommen von 1959. Schon dieser Umstand bedarf besonderer Erwähnung.

Zudem sind zahlreiche und grundlegende Verstöße gegen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 gegeben. Das beginnt schon mit dem Art. 1 über Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und setzt sich fort mit dem Verstoß gegen Art. 22 (soziale Sicherheit), Art. 23 (Recht auf Arbeit mit gleichem Lohn), Koalitionsfreiheit sowie Art. 25 (soziale Betreuung). Zeitlich später, aber wesentlich früher als spätere Investorschutz- und Freihandels-

abkommen bis hin zu TTIP und CETA ist der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* vom 19. Dezember 1966 zu berücksichtigen.

Es liegt vor diesem Hintergrund insofern in der Kombination mit den privaten Schiedsgerichten keine schützenswerte Investition vor. Des Weiteren ist die Investorschutzklausel willkürlich und verletzt eklatant den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil jeweils im anderen Vertragsstaat der ausländische Investor aus dem allgemeinen Geltungsumfang der neu geschaffenen autonomen Rechtsordnung herausgenommen wird. Er genießt einen Sonderstatus, und das ist ungeachtet der hier nachgewiesenen weltweit geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen eine eklatante gedankliche Fehlleistung, weil Anknüpfungspunkt zur Bildung des Vergleichspaares nicht die Nationalität ist, sondern die Investition, und diese ist von allen gleich getätigt worden, wie etwa bei der aktuellen Diskussion um die Energiewende.

c) Im Übrigen bedeuten diese privaten Schiedsgerichte einen Systembruch im Völkerrecht. Auf der Völkerrechtsebene sind taugliche Akteure nur Staaten und ihnen gleichgestellte internationale Organisationen wie etwa das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz*. Es bedeutet nicht nur eine Aufgabe staatlicher Souveränität und Selbstachtung, sondern auch und vor allem eine substantielle Verletzung des rechtsstaatlich-demokratischen Prinzips.

Wegen der neu geschaffenen autonomen Rechtsordnung nehmen diese intransparenten privaten Schiedsgerichte die Funktion eines Verfassungsgerichts ein – mit Bindungswirkung innerhalb des geplanten TTIP für den EuGH und die Verfassungsgerichte aller Mitgliedstaaten einschließlich des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Grundrechtsbindung auf der europäischen, der amerikanischen und nationalen Ebene wird unkontrollierbar, weil die Entscheidungen dieser Schiedsgerichte unanfechtbar sind. Am Rande noch eine Bemerkung: Diese Schiedsgerichtsstruktur ist der Fehlleistung bei der Gestaltung der Ratingstruktur bei Einführung des Euro gleichwertig.

3. Verfassungslage der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, hier: der Bundesrepublik Deutschland

Zunächst ist zur Vermeidung von Missverständnissen an dieser Stelle für meine gesamte Darstellung darauf hinzuweisen, dass es sich bei meiner Kritik nicht um deutsche Besonderheiten oder Befindlichkeiten handelt, sondern um die Rückführung der hier gegebenen Strukturen der geplanten Freihandelsabkommen auf die

weltweit geltenden und an und für sich unbestrittenen – wenn auch immer häufiger vernachlässigten – übergreifenden Grundstrukturen der modernen rechtsstaatlich-demokratischen Staatsform, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen, der Europäischen Verfassung, der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wie auch in der Mehrzahl der geschriebenen Verfassungen zum Ausdruck kommen. Das gilt auch für die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Die vorgestellten Kritikpunkte dienen vor allem dem Schutz der Menschen und der Gesellschaften aller Vertragspartner, auch jenseits des Atlantiks.

a) Für die Bundesrepublik Deutschland gelten nach den Bestimmungen des Grundgesetzes folgende Eckpunkte:

Art. 23 bietet keine Grundlage für die beabsichtigte Bildung einer über die Europäische Union hinausreichenden Staatenverbindung mit eigener Verfassungsgerichtsbarkeit, Teilaufgaben einer Rechtsordnung im Investorschutz und die Staaten übergreifende regulatorische Zusammenarbeit. Art. 23 wurde aufgrund einer zutreffenden Einschätzung der Verfassungsrechtslage 1992 in das Grundgesetz durch Änderung eingefügt, weil die ursprünglich bestehenden Regelungen für die Beteiligung an Staatenverbindungen mit der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 nicht ausreichten. Art. 23 beschränkt sich aber auch nur auf die Verwirklichung der Europäischen Union und erlaubt nicht die Bildung einer Staatenverbindung in dem hier beabsichtigten Umfang hinsichtlich Breite und Tiefe nebst einer kooperativen gesetzgeberischen Zusammenarbeit und Bindung an den Willen ausländischer Staaten. Demgemäß beruht bis heute die mit der Europäischen Union gebildete Staatenverbindung auf dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, wie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zu der Vertragsfassung von Lissabon entschieden hat (BVerfGE 123, 267).

b) Art. 24 kann ebenfalls nicht als Grundlage in Anspruch genommen werden. Diese Bestimmung bezieht sich und beschränkt sich auf die Übertragung einzelner Hoheitsrechte wie für die Überwachung des Luftraums in Europa durch EUROCONTROL oder die Europäische Patentorganisation auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens.

III. Ausblick

Trotz der hier beschriebenen schweren Verstöße zentraler Teile der beabsichtigten Freihandelsabkommen gegen Grundregeln des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Verfassungsrechts der Vertragsstaaten diesseits und jenseits des Atlantiks ist die Lage so trostlos nicht. Die bisher ausgehandelten Texte können durch übersichtliche Maßnahmen entzerrt und damit durch beträchtliche Reduzierung des Umfangs übersichtlicher und damit für alle Beteiligten verständlicher gestaltet werden.

1. Zunächst bereitet es keine Schwierigkeiten, den Investorschutz und die private Schiedsgerichtsbarkeit durch schlichte Streichung aus den Vertragstexten zu entfernen. Man darf nur nicht der Fehlvorstellung erliegen, dass das ins Gespräch gebrachte internationale Handelsgericht nunmehr der Stein des Weisen sei. Ungeachtet dessen, dass ich dessen Fehlkonstruktion schon nachgewiesen habe, ergibt sich aus dem erwähnten Gutachten des EuGH auch, dass nur ein von den Vertragsstaaten gebildetes Gericht innerhalb der autonomen Rechtsordnung und nur dort institutionell verankert, allein den genannten Verfassungsgrundsätzen und Völkerrechtsregeln gerecht werden könnte. Kein Weg wäre, mit Rücksicht auf die ausländischen Vertragspartner, dem EuGH die alleinige Zuständigkeit zuzuweisen. Das entspräche auch nicht den Grundregeln des Völkerrechts.

Desgleichen müssen alle Klauseln über eine kooperative regulatorische Zusammenarbeit der Vertragspartner beseitigt werden.

2. Schon allein diese Reduktion von Komplexität und Rechtsverstößen ebnet den Weg dazu, die geplanten umfassenden Freihandelsabkommen in das bestehende Geflecht zahlreicher Investorschutz- und Freihandelsabkommen der Vertragspartner dieser anstehenden früher mit anderen Staaten geschlossenen Abkommen in Einklang zu bringen und deren Handhabung noch sicherzustellen. Das andernfalls entstehende Mehrebenensystem kann nicht mehr von allen nunmehr betroffenen Staaten in rechtsstaatlich-demokratischer Weise beachtet werden. Hierin liegt im übrigen ein weiterer Verstoß gegen allgemein anerkannte Grundsätze des Rechtsstaatsprinzips: Die Rechtslage, die Verpflichtungen und Berechtigungen der betroffenen Menschen und Unternehmen müssen durchschaubar und erfahrbar sein.

3. Abschließend noch einige Bemerkungen zu dem nach Abschluss der Freihandelsabkommen angekündigten ‚Jobwunder‘.

a) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Freihandelsabkommen und vergleichbaren Staatenverbindungen kann man ein solches ausschließen und die ständige Wiederholung als eher ärgerlich ansehen. Allenfalls geringe positive Effekte können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten vor nunmehr 25 Jahren hatte die Wirkung wie umfassende Freihandelsabkommen, aber noch viel weitergehend: Es wurde ein umfassender und die Wirtschaft in keiner Weise beeinträchtigender Binnenmarkt geschaffen. Nicht anders verhält es sich mit der Vollendung des Binnenmarktes auf europäischer Ebene zum 1. Januar 1993. Entgegen der prognostizierten Hunderttausende neuer Arbeitsplätze allein im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe – ich war seit 1990 einer der Meinungsträger und Meinungsbildner, allerdings ohne solche Verkündungen, in Deutschland und Europa.

Das Gegenteil ist eingetreten, und das Datum markiert die progressive Entwicklung von Lohndumping, Leiharbeit und zahlreicher weiterer Fehlentwicklungen im Arbeits- und Gesellschaftsbereich einschließlich menschenfeindlicher Wanderungsbewegungen innerhalb Europas mit inzwischen allein etwa 7 Millionen prekärer Arbeitsverhältnisse in Deutschland und etwa 30 Millionen Arbeitslosen innerhalb der EU mit in einigen Staaten bedrückend hoher Jugendarbeitslosigkeit von 25 % und darüber. Im Übrigen konnte ich bei einer Untersuchung der Arbeitsmarktdaten anhand der Statistischen Jahrbücher von 1971 bis 2003 keinerlei Ansatzpunkte hinsichtlich positiver Impulse für den Arbeitsmarkt erkennen.

b) Die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada haben aufgrund des von ihnen mit Mexiko 1994 geschlossenen Freihandelsabkommens (NAFTA) auch keine Erfahrungen in Richtung ‚Jobwunder‘ gemacht. Schon allein aus diesem Grund regt sich dort zunehmend Widerstand. Nicht die vom seinerzeitigen Präsidenten Bill Clinton verheißenen mehr als 5 Millionen neuen Arbeitsplätze wurden geschaffen, sondern zahlreiche Unternehmen haben Umgehungs- und Vermeidungsstrategien gefahren, z. B. in Richtung Haiti und Dominikanische Republik.

In Mexiko selbst befindet sich der Staat seither in Teilen im Niedergang, so z. B. im landwirtschaftlichen Bereich wegen subventionierten amerikanischen Maises mit einer Substitution durch Drogenanbau.

Abkürzungen und Siglen

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BVerfG(E)	Bundesverfassungsgericht(Entscheidung)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement, <i>dt.</i> Wirtschafts- und Handelsabkommen (zwischen der EU und Kanada)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUROCONTROL	Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
NAFTA	North American Free Trade Agreement, <i>dt.</i> Nordamerikanisches Freihandelsabkommen
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership, <i>dt.</i> Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika, vgl. TAFTA
UN	United Nations, <i>dt.</i> Vereinte Nationen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees <i>dt.</i> Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Autor

Siegfried Broß, Jg. 1946, studierte Rechtswissenschaften an der Eberhard Karls Universität Tübingen und an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Bis 1998 Richter am Bundesgerichtshof, anschließend bis 2010 Richter am Bundesverfassungsgericht. Lehrt seit 2002 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Zahlreiche Ehrungen, darunter Ehrendoktorwürde Universitas Islam Indonesia in Yogyakarta (2009). Ehrenvorsitzender der Internationalen Juristen-Kommission (IJK) und der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe.

Veröffentlichungen u. a.:

Privatisierung staatlicher Infrastrukturbereiche in der „sozialen Demokratie“. Baden-Baden 2015; *TTIP und CETA – Überlegungen zur Problematik der geplanten Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada*. In: SKD. Hrsg. v. Berliner Wassertisch. H. 4, 2015. URL: http://t1p.de/wassertisch-Bross-SKD-2015;Freihandelsabkommen_einige_Anmerkungen_zur_Problematik_der_privaten_Schiedsgerichtsbarkeit. In: Reihe: Mitbestimmungsförderung Report, Nr. 4. Hrsg. v. Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2015, URL: http://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2015_4.pdf; *Krankenhäuser – kommerzielle Wirtschaftsbetriebe oder Teil der Daseinsvorsorge des Staates?*. In: SKD. Hrsg. v. Berliner Wassertisch, H. 3, Berlin 2014, URL: <http://t1p.de/wassertisch-Bross-SKD-2014>; *Wirtschaftsordnung und Verfassung – einige kritische Betrachtungen*. In: Festschrift für Rolf Stürner, Tübingen 2013, S. 3 ff.; *Wasser, Gas, Strom ... Warum Privatisierung kein Allheilmittel ist oder sogar die Demokratie gefährden kann*. In: SZR. Hrsg. v. Berliner Wassertisch, H. 2, Berlin 2013, URL: <http://t1p.de/wassertisch-Bross-SZR-2013>; *Der Umbau mehr oder weniger existentieller Infrastrukturen, insbesondere der sozialen Sicherung, als Demokratieproblem*. In: Hochhuth 2012, S. 9–20; *Privatisierung öffentlicher Aufgaben: Gefahr für das Allgemeinwohl?* In: *Universitäts-Orientierung* 2007, S. 995–1009; *Daseinsvorsorge und notwendige Staatsaufgaben. Was sollen Staat, Kommunen und Private tun (dürfen)?* In: *Vorgänge* 2008/2, S. 56–69; *Privatisierung öffentlicher Aufgaben: Gefahr für das Allgemeinwohl?* In: *Glanzlichter der Wissenschaft* 2007, S. 25–33; *Daseinsvorsorge–Wettbewerb–Gemeinschaftsrecht*. In: *JZ* 2003, S. 874ff.